Merkblatt

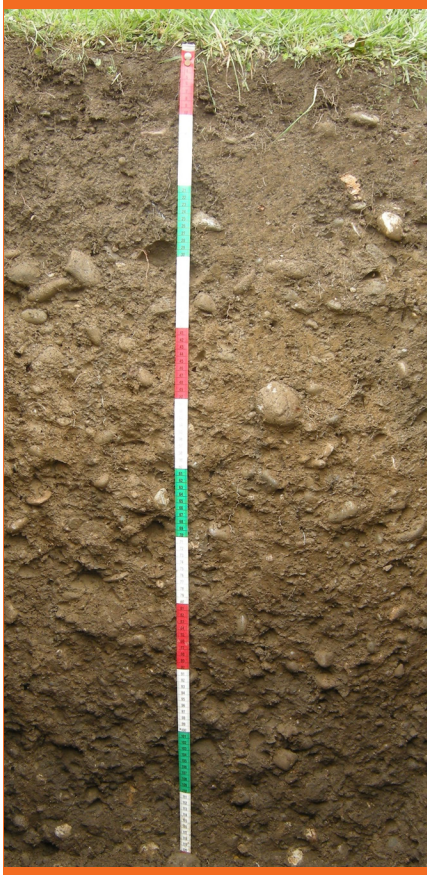

Humus und Aushub sind in erster Linie für die Umgebungsgestaltung am Entnahmeort oder zum Auffüllen und Rekultivieren von bewilligten Gruben einzusetzen.

Kontakt:
Janine Sägesser
Leiterin Fachbereich Boden
Telefon: 052 632 78 41
janine.saegesser@ktsh.ch

Geländeveränderungen und Rekultivierungen

Informationen für Landwirte und Landwirtinnen

Für die Verwertung von Humus und Aushub für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es darf nur unverschmutztes Bodenmaterial verwendet werden. Solches ist nicht durch menschliche Tätigkeit verändert, enthält keine Abfälle (Holz, Grünzeug, Ziegel, Beton etc.) und keine Stoffe, die Grundwasser verunreinigen können. Bodenmaterial aus Parzellen mit Verdacht auf Bodenbelastungen (ehemalige Rebflächen, Schrebergärten, Strassenabrand, städtisches Gebiet, etc.) oder belasteten Standorten unterliegt speziellen Auflagen. Das Material darf zudem nicht mit invasiven Neophyten (Problempflanzen, siehe www.interkantlab.ch > Kanton Schaffhausen > Risikovorsorge > Neobiota) belastet sein. Die Qualität des Aushubs sollte gebührend beachtet werden. Nach dem Produktehaftpflichtgesetz kann der “Aushubproduzent” bei allfälligen Mängeln (z. B. Belastung mit Schadstoffen) haftbar gemacht werden.
- Der Bodenaufbau muss gemäss den Rekultivierungsrichtlinien des FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001) erfolgen.
- **Wenn eine Geländeauffüllung oder eine Abgrabung höher bzw. tiefer als 1.5 m ist oder wenn mehr als 200 m³ Material aufgefüllt oder abgegraben werden, ist eine Baubewilligung erforderlich (Bei Etappierungen bzw. mehreren Geländeauffüllungen unter diesen Grenzen mit Material aus der gleichen Baustelle ist die Menge des gesamten Aushubs massgebend). Das Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.**
- In Schutzzonen und bei Schutzobjekten gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Reglemente.

Aufgaben der Landwirte und Landwirtinnen
Sie sorgen für ein gesetzeskonformes und sachgerechtes Vorgehen.
Beratung
Es ist vorteilhaft, schon vor der Baueingabe die unentgeltliche Beratung des kantonalen Landwirtschaftsamtes und des Interkantonalen Labors in Anspruch zu nehmen.
Massnahmen:

a) Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben: Einreichen eines Baugesuchs durch den Grundeigentümer bzw. seinen Vertreter beim Gemeinderat. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung: Vorgehen gemäss Rekultivierungsrichtlinien und unter Beachtung allfälliger Auflagen der Baubewilligung (Entsorgungskonzept, Deklaration Aushub).

b) Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben: Einhaltung der Be-

Geländeveränderungen und Rekultivierungen

stimmungen zu allfälligen Schutzobjekten oder Schutzzonen, und im eigenen Interesse Beachtung des Bodenaufbaus.

Bodenaufbau

Oberboden:	auch als Humus, A-Horizont bezeichnet oberste Bodenschicht, i. d. R. ca. 30 cm mächtig, dunkel gefärbt
Unterboden:	auch als Roterde, Stockerde, B-Horizont bezeichnet Schicht anschliessend an den Oberboden, ca. 80 cm mächtig, meist heller gefärbt und schwächer durchwurzelt als der Oberboden
Untergrund:	auch als Rohboden, C-Horizont bezeichnet unter dem Unterboden liegendes, unbelebtes und unverwittertes Material, d. h. Lockergesteine (Lehm, Sand, Kies) oder Fels (Kalk, Mergel etc.)

Im Baubereich wird ausgehobener Oberboden i. d. R. als Humus, ausgehobener Unterboden und/oder Untergrund als Aushub bezeichnet. Bei Bodenverbesserungen und Rekultivierungen ist es aber wichtig, die Begriffe Oberboden, Unterboden und Untergrund zu unterscheiden.

Vorgehen bei Geländeveränderungen/Rekultivierungen (Kurzfassung der Rekultivierungsrichtlinien)

- Abstossen des Oberbodens und Anlegen eines begrünten Humusdepots (Höhe max. 2 m)
- Aufbringen des Aushubs: Die Arbeiten sind mit einem Raupenfahrzeug (Bodendruck max. 300 g/cm^2) bei trockenem Boden (max. 10 mm Niederschlag in 24 Stunden) durchzuführen; der aufgeschüttete Unterboden darf nicht mit Lastwagen befahren werden. Das Ostschweizer Messnetz erlaubt eine Einschätzung der Bodenfeuchte (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Zwei Stationen befinden sich im Kanton Schaffhausen.
- Voraktivierung des Unterbodens durch Ansäen eines winterharten Tiefwurzlers (z. B. Chinakohlrübse)
- Im Folgejahr: Aufbringen des Oberbodens und Ansäen einer Kleegrasmischung bis spätestens Ende August; rekultivierte Flächen vor dem Ansäen nicht allzu feinkrümelig herrichten, um der Verschlämmung vorzubeugen; Bearbeitung nur bei trockener Witterung mit leichten Geräten
- In Absprache mit dem Landwirtschaftsamt oder dem Interkantonalen Labor kann in begründeten Fällen nach dem Aufbringen des Unterbodens direkt der Oberboden aufgebracht und angesät werden.
- Bewirtschaftung als Kleegraswiese während mindestens 3 Jahren; Geschüttete Böden, ganz speziell in feucht-nassem Zustand, sind sehr unstabil, empfindlich gegen Druck, Verschlämmung und Verschmierung. Erst einige Jahre nach der Rekultivierung, wenn sich das Bodenleben wieder eingestellt hat, kann mit dem Ackerbau begonnen werden.

Formulare **Entsorgungskonzept** und **Deklaration Aushub**: Erhältlich via Homepage des Interkantonalen Labors (Bereich Abfälle/Formular).

Auskünfte und Beratung: Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Tel: 052 674 05 20, oder Interkantonales Labor

SH, 10. Dezember 2019